



## Studiengang Druck- und Medientechnik

### Praktische Vorbildung und

### Voraussetzung für die vorläufige Immatrikulation gemäß § 11 BerlHG

(1) Berufsausbildungen können als praktische Vorbildung anerkannt werden, sofern sie die Bestandteile enthalten, die im Ausbildungsplan genannt sind. Die jeweils fehlenden Bestandteile müssen nachgeholt werden.

(2) Folgende Berufsausbildungen sind als Teil der praktischen Vorbildung für eine vorläufige Immatrikulation nach § 11 BerlHG i. d. F. vom 27.2.2003 (GVBl. S. 101) anzuerkennen:

- Schriftsetzer/in
- Mediengestalter/in
- Reprofotograf/in
- Farblithograf/in
- Schriftlithograf/in
- Stereotypiseur/in
- Galvanoplastiker/in
- Chemigraf/in
- Werbevorlagenhersteller/in
- Flexograf/in
- Stempelmacher/in
- Drucker/in
- Siebdrucker/in
- Buchbinder/in
- Verpackungsmittelmechaniker/in
- Reprohersteller/in
- Druckvorlagenhersteller/in
- Positivretuscheur/in
- Tiefdruckretuscheur/in
- Druckformhersteller/in
- Klischeeätzer/in
- Tiefdruckätzer/in

(3) Über die Gleichwertigkeit von Berufsausbildungen oder Fachrichtungen mit anderen Bezeichnungen als den oben genannten entscheidet der/die Dekan/in.

(4) Die im Ausbildungsplan genannten Inhalte müssen in Art und Umfang in einem geeigneten Betrieb durchgeführt werden. Die Studienbewerberin / der Studienbewerber hat dies durch detaillierte Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes nachzuweisen. Die Anerkennung erfolgt durch die/den Beauftragte/n für praktische Vorbildung.

(5) Ausbildungsplan:

Insgesamt ist eine praktische Vorbildung im Umfang von 13 Wochen (65 Vollzeitarbeitstagen) nachzuweisen. Davon sind 8 Wochen vor Beginn des Studiums zu absolvieren. Die restlichen 5 Wochen sind bis zum Ende des 2. Studiensemesters nachzuweisen.

Themenschwerpunkte

Unternehmensorganisation, Satztechnik, Bogenmontage und Druckformherstellung, Weiterverarbeitung, Sachbearbeitung Druck und Medienproduktion, Bilderfassung und -verarbeitung, Drucktechnik, Mediendesign und Medienproduktion, Produktioner (Werbeagentur)